

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wer Zinscoupons von Staats-Schuld-, Staats-Anleihe-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen u. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisirung präsentirt, hat ein Verzeichniß beizufügen, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage, und den Geldbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division. — Im Allgemeinen.

§ 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§ 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen dritter resp. vierter Klasse einzutreten fähig sind, verwannt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen geschlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königl. Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§ 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

- a. Taufschein, Konfirmationschein,
- b. ärztliches Attest incl. Impfschein,
- c. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie, mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

- § 4. 1) Der Einstellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht flotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

- 3) Er muß sich gut geführt haben.
- 4) Er muß konfirmirt sein.
- 5) Er muß lesen, schreiben und die vier Spezies rechnen können.
- 6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.

- 7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut, Ingleichen mit zwei Haltern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige u. Dutzzeug verschaffen zu können.
- 8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
- 9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werst-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

- § 5. 1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Ältesten zum Isten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
- 2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
 - 3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
 - 4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Bilanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Vorsiehende Nachrichten über die Einstellung in die Schiffsjungen-Division bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin getroffenen Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Breslau, den 26. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen der Regierungshaupt-Kasse über die in unserem Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1861 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder nebst Zinsen sind heute an die betreffenden Domainen-Rent-Ämter und Domainen-Pachtungen, sowie an die betreffenden königlichen Forst- und Kreis-Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen Rückgabe der von der Regierungshaupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1861 auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlungen geleistet haben, werden daher hierdurch aufgefordert, die ihnen ausgehändigten Interims-Quittungen halbigst an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Bescheinigungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem die von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im Jahre 1861 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern und Domainen-Pachtungen, so wie den königlichen Kreis-Steuer-Kassen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungshaupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche im Jahre 1861 Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Ämtern, Pachtungen und Kassen abzugeben und dagegen die von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 29. Mai 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.